

Publ.-Nr: 00.009.484

Stelle: Departement Gesundheit und Soziales

Rubrik: Kanton / Verschiedenes

Veröffentlicht: 18.09.2020

## Änderung der Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV)

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau  
beschliesst:*

I.

Der Erlass SAR [351.115](#) (Heilmittel- Und Betäubungsmittelverordnung [HBV] vom 11. November 2009) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### § 22a

#### **Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker**

<sup>1</sup> Apothekerinnen und Apotheker können ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen an Personen vornehmen:

- Impfung gegen Grippe,
- Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
- Tetanus-Prophylaxe bei Verletzungen (Kombinationsimpfstoff).

<sup>2</sup> Apothekerinnen und Apotheker dürfen keine Impfungen vornehmen:

- bei Personen unter 16 Jahren,
- bei kranken Personen,
- bei Schwangeren.

<sup>3</sup> Apothekerinnen und Apotheker, die Impfungen durchführen:

- verfügen über den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme oder über eine gleichwertige Ausbildung und erfüllen die damit verbundenen Fortbildungspflichten,
- melden sich vorgängig mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker.

<sup>4</sup> Die Apotheke, in der Impfungen durchgeführt werden, verfügt über:

- geeignete Räumlichkeiten, insbesondere über einen abgetrennten und nicht einsehbaren Bereich mit der Möglichkeit, die zu impfende Person in liegender Position zu lagern,
- eine Notfallausrüstung,
- ein angemessenes Qualitätssicherungssystem und
- eine Haftpflichtversicherung, die das spezifische Risiko der Impftätigkeit abdeckt.

<sup>5</sup> Die Kantonsapotheke oder der Kantonsapotheker kann Weisungen für den Vollzug erlassen.

*Die Änderung unter Ziff. I. tritt auf den 1. Oktober 2020 in Kraft.*

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit